

**Verordnung der Gemeinde Oberammergau
über das Taubenfütterungsverbot
(Taubenfütterungsverbotsverordnung)
Vom 03. Juli 2014**

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S. 403), folgende Verordnung :

**§ 1
Fütterungsverbot**

- (1) Es ist verboten , im Gemeindegebiet Oberammergau verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.
- (2) Vom Fütterungsverbot ausgenommen, sind von der Gemeinde Oberammergau veranlasste Maßnahmen.

**§ 2
Duldungsverpflichtung**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Gemeinde Oberammergau oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Gemeinde Oberammergau nicht.

**§ 3
Ordnungswidrigkeit**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft